FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem
Präsidenten
der FH Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64054

16.04.2025
Nr. 73/2025
Seite 609 - 625

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen– Fachrichtung Pflege an der FH Münster (BB MA BiG – Pflege) vom 16.04.2025

FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Fachbereich Gesundheit

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen– Fachrichtung Pflege an der FH Münster (BB MA BiG – Pflege) vom 16.04.2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S 547), in seiner derzeit gültigen Fassung und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (AT PO) hat der Fachbereich Gesundheit der FH Münster folgende Besondere Bestimmungen erlassen:

Inhaltsverzeichnis **Seite**

§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad 3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen 3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums 4
§ 5 Prüfungsformen 5
§ 6 Hausarbeiten 5
§ 7 Projektarbeiten 5
§ 8 Präsentationen 6
§ 9 Performanzprüfungen 6
§ 10 Portfolio 7
§ 11 Objective Structured Clinical Examination (OSCE) – Prüfung 7
§ 12 Referat 8
§ 13 Lehrproben 8
§ 14 Modulprüfungen des Studiums 9
§ 15 Praxisphase 9
§ 16 Masterthesis 10
§ 17 Inkrafttreten 12

Anlage 1:
Modulübersicht mit Lehrveranstaltungen

Anlage 2:
Studienplan

§ 1
Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Masterstudiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen – Fachrichtung Pflege an der FH Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2
Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

(1) Die Masterprüfung bildet den zu wissenschaftlicher Berufstätigkeit qualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) nach einem ersten Hochschulabschluss der wissenschaftlichen Vertiefung dienen. Das Studium soll auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowohl theoretische und forschungsbezogene als auch anwendungsbezogene Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, Prozesse und Probleme aus den Berufsfeldern selbständig wissenschaftlich zu analysieren und praxisgerechte Lösungen zu entwickeln.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, wissenschaftlich selbständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Master of Arts“, (Kurzbezeichnung „M.A.“) verliehen.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen – Fachrichtung Pflege an der FH Münster ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation, der Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung sowie ein einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der im Bereich Pädagogik der Pflege- oder Gesundheitsberufe oder einem affinen Bereich nachgewiesen wird. Der Nachweis erfolgt über mind. 40 ECTS im Bereich Pädagogik, Berufspädagogik und/oder Pflegedidaktik.

(2) Die einschlägige Berufsausbildung ist grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren und bei der Einschreibung nachzuweisen. Sie wird nachgewiesen durch eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017, dem Krankenpflegegesetz vom 21. Juli 2003, dem Altenpflegegesetz vom 25. August 2003, dem Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen-Assistenten-Gesetz vom 14. Dezember 2019, dem Hebammengesetz vom 04. Juni 1985 oder durch ein erfolgreich abgeschlossenes Studium nach dem Hebammengesetz vom 22. November 2019 in den geweils gültigen Fassungen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Studienbewerberinnen bzw. -bewerber aus nicht verwandten Bereichen können unter Auflagen zugelassen werden. Die erforderlichen Feststellungen und Auflagen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind zu dokumentieren.

(5) Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzung ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, über den Test z.B. „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit dem Niveau (TND) von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Hörverstehen“, „Leseverstehen“, „Mündlicher Ausdruck“ und „Schriftlicher Ausdruck“ oder über einen gleichwertigen Nachweis.

§ 4
Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums

(1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Die Regelstudienzeit schließt eine von der FH Münster betreute Praxisphase von 12 Wochen Dauer ein.

(2) Der Studienaufwand gemäß § 8 AT PO beläuft sich auf 120 Leistungspunkte (LP). Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) beträgt 66 Semesterwochenstunden (SWS). Das Nähere ergibt sich aus der Anlage 1 und der Anlage 2.

(3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann grundsätzlich nur im Jahresrhythmus zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5
Prüfungsformen

(1) Eine Modulprüfung kann anstatt aus einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung im Sinne der §§ 15 f. AT PO oder aus einer der folgend aufgeführten Prüfungsformen bestehen. Weitere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden

(2) Bei der Ablegung der Prüfung, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Dies gilt auch für die Verwendung einer Software mit generativer Künstlicher Intelligenz

(3) Bei einer Performanzprüfung, einer Präsentation oder bei einer Lehrprobe sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften über schriftliche und mündliche Prüfungen entsprechend.

§ 6
Hausarbeiten

(1) In der Hausarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsmodul die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen eigenständig bearbeiten kann.

(2) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen von in der Regel 30.000 bis 45.000 Zeichen ((i.d.R. inklusive Leerzeichen und ohne Anhang und ohne Literaturverzeichnis) Umfang und einer Bearbeitungsdauer von acht Wochen. Abweichungen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(3) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Frist bei der prüfenden Person oder bei einer der prüfenden Personen in einfacher Ausfertigung abzuliefern. Für die Fristberechnung gilt als Zeitpunkt der Ausgabe der Tag, an dem das Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt gegeben wird, hinsichtlich der Ablieferung ist bei Zustellung durch ein Postbeförderungsunternehmen der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend. Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

§ 7
Projektarbeiten

(1) In der Projektarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsmodul die Zusammenhänge erkennt und zur praxisbezogenen Entwicklung,

Präsentation und Umsetzung von Konzepten fähig ist und hierzu spezielle Aufgabenstellungen eigenständig bearbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind Ausarbeitungen oder andere Handlungsprodukte, die im Rahmen der Bearbeitung und Dokumentation eines praxisbezogenen Projektes über einen Bearbeitungszeitraum von maximal 6 Monaten erstellt werden. Als schriftliche Ausarbeitungen sollen sie in der Regel 30.000 – 45.000 Zeichen (i.d.R. inklusive Leerzeichen und ohne Anhang und ohne Literaturverzeichnis) umfassen.

(3) Die Ausarbeitung der Projektarbeit ist innerhalb der festgelegten Frist bei der prüfenden Person oder bei einer der prüfenden Personen in einfacher Ausfertigung abzuliefern. Für die Fristberechnung gilt als Zeitpunkt der Ausgabe der Tag, an dem das Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt gegeben wird, hinsichtlich der Ablieferung ist bei Zustellung durch ein Postbeförderungsunternehmen der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend. Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

§ 8
Präsentationen

(1) In einer Präsentation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsmodul die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen eigenständig bearbeiten und gegenüber anderen in einem begrenzten Zeitraum verständlich darstellen kann. Präsentationen können als integrierte Modulprüfung auch während der Lehrveranstaltung durchgeführt werden.

(2) Präsentationen sind mündliche Darstellungen von in der Regel 15 bis 20 Minuten Dauer. Ein von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten selbst erstelltes schriftliches Konzeptpapier im Umfang von 15.000 bis 20.000 Zeichen (i.d.R. inklusive Leerzeichen und ohne Anhang und ohne Literaturverzeichnis) ist Bestandteil der Prüfung und fließt mit 50 % in die Note ein.

(3) Das Thema der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden in der Regel mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin der mündlichen Darstellung ausgegeben. Für die Fristberechnung gilt als Zeitpunkt der Ausgabe der Tag, an dem das Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 9
Performanzprüfungen

(1) Performanzprüfungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Anteilen (theoretischen und praktischen) zusammensetzen. In den Performanzprüfungen soll

insbesondere festgestellt werden, ob die Kandidatin ihr bzw. der Kandidat sein theoretisches Wissen praktisch anwenden kann.

(2) Die Performanzprüfung wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt und soll in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 AT PO) durchgeführt werden. Die Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden und dauert als Einzelprüfung 20 bis 45 Minuten.

§ 10
Portfolio

(1) Ein Portfolio soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln. Die/Der Studierende soll nachweisen, dass sie/er Zusammenhänge erkennt, den derzeitigen Wissensstand hinterfragt und problematisiert und reflektierend zu Lösungsvorschlägen findet. Die Qualität des Portfolios orientiert sich an der strukturierten, begründeten und reflektierten Auswahl der in ihm enthaltenen Materialien. Es können unterschiedliche Teile enthalten sein wie Lerntagebuch, Recherchen, Protokolle, Referate, Arbeitsentwürfe etc.

(2) Das Portfolio wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt und von einer prüfenden Person bewertet.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften für Hausarbeiten entsprechend.

§ 11
Objective Structured Clinical Examination (OSCE) – Prüfung

(1) OSCE als objektiv, strukturierte, klinische Form der Kompetenzprüfung ist ein Prüfungsformat zur Abbildung einer klinischen Performanz. Die Durchführung findet an definierten Stationen statt, die die erwartete Performanz, hinsichtlich objektiv formulierter Erfolgskritierien und des geplanten strukturierten Ablaufes der Prüfung, abbilden.

(2) Die OSCE-Prüfung erfolgt in der Regel als Einzelleistung, indem der Prüfling einzelne Stationen duchläuft und die geforderte Performanz nachweist.

(3) Die Ergebnisse werden mittels Beobachtungsprotokollen und den schriftlichen Leistungsnachweisen, die an den einzelnen Stationen verlangt werden, nachgewiesen und dokumentiert.

§ 12
Referat

(1) Ein Referat ist eine mündliche Modulprüfung, die semesterbegleitend stattfinden kann. Der Inhalt des Referates ist thematisch in die Lehrveranstaltung einzubinden.

(2) Der Vortrag des Referates Referats beträgt 30 – 45 Min. pro Studierenden sowie 10 – 15 Min. studierendengeleitete Diskussion. Es wird durch eine folienbasierte Präsentation und/oder ein Handout mit Inhalten und Literaturquellen des Referats unterstützt.

(1) Es müssen vier Wochen zwischen Bekanntgabe der Referatsthemen und dem Referat liegen.

§ 13
Lehrproben

(1) Lehrproben werden als Einzelprüfungen oder im Teamteaching durchgeführt und bestehen jeweils aus einer Lehrprobe von einer Unterrichtsstunde mit der Dauer von 45 Minuten je Prüfenden. Die Form der Lehrprobe umfasst den theoretischen Unterricht oder den fachpraktischen Unterricht am Lernort Schule/Hochschule. Die Prüfung umfasst die schriftliche Planung (30 % der Gesamtnote), die Unterrichtsdurchführung in einer entsprechenden Lerngruppe (30 % der Gesamtnote) sowie die anschließende Reflexion (40 % der Gesamtnote). In der Lehrprobe soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, Unterricht selbständig vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten. Die Lehrprobe ist so anzulegen, dass in der berufsfelddidaktischen Planung, Durchführung und Evaluation des Unterrichts auch die Kompetenz deutlich wird, komplexere unterrichtliche Situationen eigenständig und sachlich angemessen auf dem Stand der jeweiligen Fachdiskussion zu gestalten. Die Lehrprobe soll entsprechend der Lerngruppe gestaltet sein.

(2) Der Unterrichtsentwurf muss den prüfenden Personen sechs Werktage vor der Lehrprobe zugegangen sein.

(3) Eine nicht bestandene Lehrprobe ist in allen drei Teilen (Planung, Durchführung und Reflexion) zu wiederholen. Die Wiederholung muss zu einem neuen Thema und einer neuen Lernsituation in einer anderen Lerngruppe stattfinden.

§ 14
Modulprüfungen des Studiums

(1) Im Masterstudiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen – Fachrichtung Pflege an der FH Münster sind die in den Anlagen aufgeführten Module durch Modulprüfungen erfolgreich abzuschließen.

(2) Die Prüfungsaufgabe wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft und bewertet jede prüfende Person nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe.

(3) Werden Inhalte in englischer Sprache vermittelt, können diese auch in englischer Sprache geprüft werden.

(4) Für Studierende, die gemäß § 3 Abs. 3 unter Auflagen zum Studium im Masterstudiengang BiG zugelassen wurden, ist regelmäßig ein erfolgreicher Abschluss der Auflagen Zugangsvoraussetzung zu den Modulen des Masterstudiengangs gemäß der Anlagen 1 und 2. Die Auflagen sind innerhalb der ersten vier Semester nach Aufnahme des Studiums zu erfüllen.

§ 15
Praxisphase

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs Berufspädagogik im Gesundheitswesen– Fachrichtung Pflege an der FH Münster ist eine Praxisphase von 12 Wochen Dauer zu absolvieren. Sie soll die Kandidatin bzw. den Kandidaten an die spätere berufliche Unterrichtstätigkeit in verschiedenen Bildungseinrichtungen (Berufsschule, Hochschule, Weiterbildung) durch die Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht heranführen.

(2) Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Entscheidung durch Aushang und/oder über das Internet ist ausreichend.

(3) Während der Praxisphase wird die praktische Tätigkeit der Studentin bzw. des Studenten durch die FH Münster begleitet und betreut.

(4) Die Praxisphase ist erfolgreich absolviert, wenn

1. ein Nachweis der Einrichtung der Berufspraxis über 48 selbständig geplante und durchgeführte Unterrichtsstunden vorliegt, von denen eine als Lehrprobe gemäß § 10 geprüft und mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, und

2. die Studentin oder der Student an den der Praxisphase zugeordneten Begleitveranstaltungen und Hospitationen teilgenommen hat.

Die Feststellung, dass die Praxisphase erfolgreich absolviert ist, trifft die oder der für die Begleitung der Praxisphase zuständige Lehrende der FH Münster.

§ 16
Masterthesis

(1) Die Materthesis ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die Masterthesis betreut haben (Erstgutachterin oder -gutachter). Die prüfenden Personen werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Eine der beiden prüfenden Personen soll eine Professur oder eine Promotion innehaben.

(2) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Masterthesis beträgt 210.000 bis 240.000 Zeichen (i.d.R. inklusive Leerzeichen und ohne Anhang und ohne Literaturverzeichnis).

(3) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterthesis) beträgt bis zu vier Monate. Wird die Masterarbeit berufsbegleitend (mind. 50% Tätigkeitsnachweis) abgelegt, verlängert sich die Bearbeitungszeit auf Antrag um bis zu zwei Monate. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Abgabe der Masterarbeit ist frühestens nach 50 % der maximalen Bearbeitungszeit möglich.

(4) Zur Masterthesis kann nur zugelassen werden, wer

1. an der FH Münster im Masterstudiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen – Fachrichtung Pflege eingeschrieben oder als große Zweithörerin oder großer Zweithörer zugelassen ist und

2. 75 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß § 14 nachweisen kann.

(5) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen,

2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterthesis und zur Ablegung der Masterprüfung in dem gewählten oder in einem verwandten oder

vergleichbaren Studiengang sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Masterthesis bereit ist.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Masterthesis kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist regelmäßig zu versagen, wenn

1. die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterthesis der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Besondere Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten für alle Studierenden, die das Masterstudium Berufspädagogik im Gesundheitswesen – Fachrichtung Pflege ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesundheit vom 26.03.2025,

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- und sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden

Münster, den 16. April 2025

Der Präsident
der FH Münster



Prof. Dr. Frank Dellmann

Anlage 1

Modulübersicht

Master Berufspädagogik im Gesundheitswesen – Fachrichtung Pflege

Nr.	Module mit Lehrveranstaltungen	Zeitpunkt der Prüfung (zum Ende des FS)	LP der Lehrveranstaltungen	Abschluss durch	∑ LP Modul	Zulassungs-voraussetzung (Studienleistung)
1	**Berufsfelddidaktische Handlungsfelder**					
	Berufsfelddidaktische Handlungsfelder	**1**	5	MP	**5**	Keine*
2	**Digitales Lernen und Simulation**					
	Digitales Lernen und Simulation	**1**	5	MP	**5**	Keine*
3	**Schul- und Organisationsentwicklung**					
	Schulentwicklung	**1**	5	MP	**5**	Keine*
	Curriculumentwicklung					
4	**Professionalisierung, Geschichte und Berufspolitik der Pflege**					
	Professionalisierung, Geschichte und Berufspolitik der Pflege	**1**	5	MP	**5**	Keine*
5	**Pflege in spezifischen Handlungsfeldern und Forschungsfeldern 1**					
	Psychiatrische versorgung (Psychiatric Care)	**1**	5	MP	**5**	Keine*
	Langzeitversorgung (Long Term Care)					
6	**Wissenschaftstheoretische Grundlagen und soziologische Theorien der Gesundheitsberufe**					

	Wissenschaftstheoretische Grundlagen Soziologische Theorien der Gesundheitsberufe	**1**	5	MP	**5**	Keine*
7	**Klassen- und Kursmanagement**					
	Klassenleitung & Kursmanagement Schulrecht	**2**	5	MP	**5**	Keine*
8	**(Inter)Nationale Bildungsforschung im Gesundheitswesen**					
	Berufliche und empirische Bildungsforschung im Gesundheitswesen English for vocational training in the healthcare sector	**2**	5	MP	**5**	Keine*
9	**Unterrichtsreihenplanung**					
	Unterrichtsreihenplanung	**2**	5	MP	**5**	Keine*
10	**Ethik in der Pflege**					
	Ethik in der Pflege	**2**	5	MP	**5**	Keine*
11	**Pflege in spezifischen Handlungsfeldern 2**					
	Akutversorgung (Acute Care) Prävention und Gesundheitsversrgung in der Pflege (Public Health Nursing)	**2**	5	MP	**5**	Keine*
12	**Angewandte Psychologie und Empirie**					

	Angewandte Psychologie und Empirie	**2**	5	MP	**5**	Keine*
13	**Praxisphase**					
	Vorbereitungsveranstaltung	**3/ 4**	15	MP	**15**	Keine*
	Nachbereitungsveranstaltung					
14	**Umsetzung von Unterrichtsreihen**					
	Unterricht situationsorientiert gestalten	**3**	5	MP	**5**	Keine*
	Lernerfolgskontrolle kompetenzorientiert gestalten					
15	**Quantitative Pflege- und Versorgungsforschung**					
	Quantitative Pflege- und Versorgungsforschung	**3**	5	MP	**5**	Keine*
16	**Qualitative Versporgungsforschung**					
	Qualitative Versporgungsforschung	**3**	5	MP	**5**	Keine*
17	**Masterarbeit**					
	Masterarbeit	**4**	30		**30**	75 CP*

***** siehe § 14 Abs. 4.

Anlange2: Studienverlaufsplan

FH MÜNSTER

Datum: ##
Version: 1

Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang: Berufspädagogik im Gesundheitswesen, Fachrichtung Pflege

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunde/n
LP = Leistungspunkt/e

V = Vorlesung
SU = Seminaristischer Unterricht
Ü = Übung
S = Seminar
P = Praktikum

PE = Prüfungselement
MP = Modulprüfung
TP 1 = Teilprüfung 1 der Modulprüfung
TP 2 = Teilprüfung 2 der Modulprüfung

	1. Semester							2. Semester							3. Semester							4. Semester							Summe	
	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS	LP
Form der Lehrveranstaltung	V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU				
Modul																															
Berufsfelddidaktische Handlungsfelder						5	MP																						**4**	**5**
Berufsfelddidaktische Handlungsfelder					4																								**-**	**-**
Digitales Lernen und Simulation						5	MP																						**4**	**5**
Digitales Lernen und Simulation					4																								**-**	**-**
Schul- und Organisationsentwicklung						5	MP																						**4**	**5**
Schulentwicklung					2																								**-**	**-**
Curriculumentwicklung					2																								**-**	**-**
Professionalisierung, Geschichte und Berufspolitik der Pflege						5	MP																						**4**	**5**
Professionalisierung, Geschichte und Berufspolitik der Pflege					4																								**-**	**-**
Pflege in spezifischen Handlungsfeldern und Forschungsfeldern 1						5	MP																						**4**	**5**
Psychiatrische Versorgung (Psychiatric Care)					2																								**-**	**-**
Langzeitversorgung (Long Term Care)					2																								**-**	**-**
Wissenschaftstheoretische Grundlagen und soziologische Theorien der Gesundheitsberufe						5	MP																						**4**	**5**
Wissenschaftstheoretische Grundlagen					2																								**-**	**-**
Soziologische Theorien der Gesundheitsberufe					2																								**-**	**-**
Klassen- und Kursmanagement													5	MP															**4**	**5**
Klassenleitung & Kursmanagement												2																	**-**	**-**
Schulrecht												2																	**-**	**-**
(Inter)Nationale Bildungsforschung im Gesundheitswesen													5	MP															**4**	**5**
Berufliche und empirische Bildungsforschung im Gesundheitswesen												2																	**-**	**-**
English for vocational training in the healthcare sector												2																	**-**	**-**
Unterrichtsreihenplanung													5	MP															**4**	**5**
Unterrichtsreihenplanung												4																	**-**	**-**
Ethik in der Pflege													5	MP															**4**	**5**
Ethik in der Pflege												4																	**-**	**-**
Pflege in spezifischen Handlungsfeldern 2													5	MP															**4**	**5**
Akutversorgung (Acute Care)												2																	**-**	**-**
Prävention und Gesundheitsversorgug in der Pflege (Public Health Nursing)												2																	**-**	**-**
Angewandte Psychologie und Empirie													5	MP															**4**	**5**
Angewandte Psychologie und Empirie												4																	**-**	**-**
Umsetzung von Unterrichtsreihen																				5	MP								**4**	**5**
Unterricht situationsorientiert gestalten																			2										**-**	**-**
Lernerfolgskontrolle kompetenzorientiert gestalten																			2										**-**	**-**
Praxisphase																				15	MP								**6**	**15**
Vorbereitungsveranstaltung und Praktikum																			4										**-**	**-**
Nachbereitungsveranstaltung																										2			**-**	**-**
Quantitative Pflege- und Versorgungsforschung																				5	MP								**4**	**5**
Quantitative Pflege- und Versorgungsforschung																			4										**-**	**-**
Qualitative Versorgungsforschung																				5	MP								**4**	**5**
Qualitative Versorgungsforschung																			4										**-**	**-**
Masterarbeit																											30		**-**	**30**
SUMME	*0*	*0*	*0*	*0*	*24*	*30*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*24*	*30*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*16*	*30*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*2*	*30*	*0*	***66***	***120***
	24							*24*							*16*							*2*								